

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 35/14 S

L 19 AS 128/14 B ER und L 19 AS 129/14 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 3180/13 ER (SG Gelsenkirchen)

1.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

2.,

Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Kreis Recklinghausen,
Hertener Straße 20, 45657 Recklinghausen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerden gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
20. Februar 2014 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerden des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 15.1.2014 wegen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller persönlich für sich und seine Ehefrau mit Telefax vom 22.2.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) "Widerspruch" eingelegt, den der Senat als Beschwerden wertet.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf dieses zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Ehefrau des Antragstellers war zudem am Ausgangsverfahren nicht beteiligt, so dass ihre Beschwerde auch deshalb unzulässig ist. Die Verwerfung der Rechtsmittel erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

